

INTERPELLATION von Dr. Ueli Annen (SP, Illnau-Effretikon) und Ueli Keller (SP, Zürich)

betreffend Kontrolle der Rechtmässigkeit und Qualität der Baubewilligungen

In der Gemeinde Illnau-Effretikon wurden bei der Beantwortung eines Postulats im Grossen Gemeinderat (GGR) (Geschäft Nr. 05/02 vom 17.4.04) nach Abklärungen durch den Stadtrat festgestellt, dass bei 15 überprüften Baugesuchen im Mittel bei drei der untersuchten Kriterien rechtswidrig entschieden worden ist. Ein Augenschein im Kernzonengebiet der Gemeinde zeigt auch dem Laien, dass die vom Planungs- und Baugesetz (PBG) angestrebte Erhaltung der Eigenart des Dorfkernes jedenfalls nicht erreicht worden ist.

Der Bericht des Stadtrates von Illnau-Effretikon zeigt auf, dass die Handlungsweise der kommunalen Baubehörde langjähriger etablierter Praxis entsprach. In ihrer Stellungnahme habe diese auch auf die gestiegene Geschäftslast und die knappen personellen Ressourcen hingewiesen. Von daher ist anzunehmen, dass die in dieser Gemeinde festgestellten Rechtswidrigkeiten keine Einzelfälle darstellen und dass auch in anderen Gemeinden, insbesondere dort, wo keine oder wenige Fachleute vorhanden sind, ähnliche Versäumnisse vorkommen.

Ausgelöst wurde der Vorstoss durch die Gutheissung privater Rekurse durch die Baurekurskommission. Es entspricht nicht den Erwartungen an den Rechtsstaat, dass Private die korrekte Anwendung öffentlichen Rechts von Bau- und Zonenvorschriften mittels Rekursen durchsetzen müssen.

Wir fragen den Regierungsrat daher an:

1. Wie beurteilt er die Einhaltung der Zonen- und Bauvorschriften durch die Gemeinden in formeller und qualitativer Hinsicht?
2. Wie wird die Aufsicht über die Tätigkeit der Baubehörden durch den Kanton wahrgenommen? Genügt das bisherige Vorgehen nach Meinung des Regierungsrates?
3. Wurden durch die Untersuchung Fälle aufgedeckt, die wegen offensichtlicher Verletzung klaren Rechts ein Eingreifen der Aufsichtsbehörden nötig machen oder längst nötig gemacht hätten?
4. Wie werden die Baurekurskommissionsentscheide durch den Kanton auf häufige Fehlerursachen ausgewertet?
5. Wie wird die Qualitätssicherung bei den Baubehörden gewährleistet?
6. Wie werden Baubehörden durch den Kanton in ihrer Arbeit unterstützt?
7. Wie kann dem Hauptanliegen der Kernzonenbestimmung, der Erhaltung der Eigenart von schützenswerten Ortsbildern, wie Stadt- und Dorfkernen oder einzelnen Gebäudegruppen (§ 50 PBG), besser Rechnung getragen werden?

Dr. Ueli Annen
Ueli Keller

H. Attenhofer	C. Balocco	U. Braunschweig	H. Buchs	B. Egg
R. Götsch	B. Gschwind	R. Gurny	Th. Hardegger	P. Holenstein
D. Jaun	R. Lais	R. Leuzinger	K. Maeder	M. Mendelin
R. Munz	M. Naef	S. Rusca Speck	H. Schmid	P. Schulthess
J. Serra	E. Torp	M. Trüb Klingler	B. Volland	S. Ziegler